

Hilfe für organisatorische Anforderungen

zum Betrieb einer „Objektfunkanlage“

Der Ausdruck dieses Dokumentes unterliegt keinem Änderungsdienst

Wichtige Information

Objektfunkanlagen unterliegen grundsätzlich der Bewilligung durch die Fernmeldebehörde und den Inhaber der Feuerwehrfrequenzbewilligung (zuständige Feuerwehr).

Antragsformular Fernmeldebehörde und Technisches Datenblatt

Technisches Datenblatt wird vom Objektfunkanlagen Errichter ausgefüllt. Antragsformular wird vom Inhaber der Feuerwehrfrequenzbewilligung (von der zuständigen Landesfeuerwehr oder dem zuständigen Landesfeuerwehrverband) ausgefüllt.

Die notwendigen Antragsformulare sind im zuständigen Fernmeldebüro
<https://www.bmvit.gv.at/ofb/organisation/nachgeordnet/fmb/index.html>
erhältlich, oder online unter
<https://www.bmvit.gv.at/ofb/formulare/index.html>.

Vertrag für den Betrieb einer Objektfunkanlage

Anhang 3 der TRVB 159 S
(abgeschlossen zwischen Feuerwehr und Objekthinhaber).

Antragsformular Feuerwehr

Anhang 1 der TRVB 159 S
(an die zuständige Feuerwehr, Landesfeuerwehrkommando, Bezirksfeuerwehrkommando).

Beilagen

- **Positiver Überwachungsbericht** einer akkreditierten Überwachungsstelle
- **Funktechnische Detailplanung**
(Blockschaltbild, Versorgungsbereiche, Send- und Empfangseinrichtungen, Antennen sowie deren Höhe über Grund und Angaben über die verwendeten Antennenkabel und deren Dämpfungswerte)
- **Declaration of Conformity** für jedes Funkgerät (vom Objektfunkanlagenerrichter)
Siehe Punkt 9 und 9.1 der TRVB 159 S organisatorische Anforderungen, Bewilligungspflicht.

Die Einreichung erfolgt für Wien durch die MA 68 und für die restlichen Bundesländer durch den jeweiligen Landesfeuerwehrverband.